FRAKTION GRÜNE ARBEITNEHMER IN DER AK WIEN

158. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien am 17. Oktober 2012

Antrag 11

Einvernehmliche Kündigung - Rücktrittsrecht

Die Arbeiterkammer Wien spricht sich für ein gesetzliches Rücktrittsrecht für DienstnehmerInnen von der einvernehmlicher Kündigung innerhalb von 30 Tagen ab Unterzeichnung des Dokumentes aus.

Zwar steht es DienstgeberInnen (im folg. DG) frei, DienstnehmerInnen (im folg. DN) unter bestimmten Voraussetzungen zu kündigen; das ist aber eine einseitiger Rechtsakt, der primär nicht der Zustimmung des DN bedarf. Anders aber ist das bei der einvernehmlichen Kündigung, die der Zustimmung beider VertragspartnerInnen bedarf.

Bei dieser Art der Kündigung, die sehr oft vom DG initiiert wird, wird aber der DN in der Praxis sehr oft überrumpelt und übervorteilt. So kann der DN die Abfertigung verlieren, wenn der DG dies in den Vertrag hineinschreibt, oder der Kündigungszeitpunkt wird in der schriftlichen Ausfertigung der einvernehmlichen Kündigung vorverlegt, wodurch der DN oft die gesetzlich garantierte Kündigungsfrist und damit de facto Lohn- und Versicherungszeiten verliert.

Manchmal werden DN sogar vom DG mit Drohungen unter Druck gesetzt eine einvernehmliche Kündigung zu unterschreiben, weil sonst vom DG fristlos entlassen wird, und dann alle Ansprüche verloren werden. Hat der DN aber erst einmal der einvernehmlichen Kündigung zugestimmt, ist eine spätere Anfechtung beim Arbeitsgericht nicht mehr möglich, auch wenn der DN beweisen kann, dass durch die **einvernehmliche** Kündigung Nachteile gegenüber einer **einseitigen** Kündigung durch den DG in Kauf genommen werden.

Um dem DN hier Zeit und Gelegenheit zu geben, sich in aller Ruhe bei den entsprechenden Stellen zu informieren und beraten zu lassen (Arbeiterkammer, Gewerkschaft, Rechtsanwalt etc.) und dann eventuelle finanzielle oder sonstige Nachteile auch im Nachhinein geltend zu machen, fordert die AK Wien ein gesetzliches Rücktrittsrecht von der einvernehmlichen Kündigung für DN innerhalb von 30 Tagen ab Unterzeichnung des Dokumentes.

Der Rücktritt löst dann alle rechtlichen Folgen der vorangegangenen einvernehmlichen Kündigung auf und bewirkt eine Wiederherstellung des vorherigen Rechtszustandes vor der einvernehmlichen Kündigung. Der DG muss dann, wenn er weiter auf der Kündigung besteht, diese **einseitig** aussprechen, wobei die Kündigungsfristen erst ab dem Zeitpunkt, an dem der DG die Kündigung ausspricht, zu laufen beginnen. Ebenso bleiben alle anderen Rechtsansprüche und Rechtsmittel des DN davon unberührt.